

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Thomas Ehrhorn, Jürgen Braun, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Götz Frömming, Dr. Axel Gehrke, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Verbesserung der Tierschutzkontrollen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 1. August 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) verankert (www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/_texte/StaatszielTierschutz.html). Das Tierschutzgesetz dient dem Zweck das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen und begründet dies in der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 TierSchG).

Dennoch kommt es bei Kontrollen von tierhaltenden Betrieben immer wieder zu Beanstandungen. Im Jahr 2017 kam es bei 1.220 von 29.845 kontrollierten tierhaltenden Betrieben zu einer sofortigen Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens. Das entspricht immerhin 4,09 Prozent der kontrollierten Betriebe (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 19/3467).

Die durchschnittlichen, statistisch abgeleiteten Kontrollintervalle je Betrieb in den Bundesländern auf Basis der Daten der Nutztierkontrollen nach der Entscheidung 2006/778/EG in den Jahren 2009 bis 2017 reichte von 2,6 (Berlin) bis 48,1 (Bayern) Jahren. Im Durchschnitt aller Bundesländer beträgt das Kontrollintervall der Nutztierkontrollen bei tierhaltenden Betriebe 17,1 Jahre (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf BT-Drs. 19/3195).

Die Agrarministerkonferenz am 28.09.2018 bekräftigte, dass die amtliche Kontrolle in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen einen hohen fachlichen und auch gesellschaftspolitischen Stellenwert habe (www.agrarministerkonferenz.de/documents/finales-ergebnisprotokoll_amk_2_1539350328.pdf).

Die gesellschaftliche Akzeptanz und Wertschätzung der Landwirtschaft, insbesondere die der tierhaltenden Betriebe, leidet allgemein unter den Einzelfällen, bei denen es zu Verstößen gegen geltendes Tierschutzrecht kommt. Der Staat kann hier durch eine

Verbesserung der Tierschutzkontrollen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung maßgeblich dazu beitragen, dass sich das Ansehen der tierhaltenden Landwirte verbessert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen auf effektivere Tierschutzkontrollen bei tierhaltenden Betrieben hinzuwirken;
2. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen wirkungsvollere Sanktionen bei Verstößen gegen geltendes Tierschutzrecht im Tierschutzgesetz festzulegen;
3. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen darauf hinzuwirken, dass die Defizite im Hinblick auf die Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe zügig behoben werden und die entsprechenden Vollzugsbehörden mit ausreichend geschultem und qualifizierten Personal ausgestattet werden;
4. die aus der Staatszielbestimmung Tierschutz folgende „Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“ (BT-Drs. 14/8860) im Tierschutzgesetz (TierSchG) zum Ausdruck zu bringen, indem der Eigenwert des Tieres in die Grundsatzbestimmung des § 1 TierSchG aufgenommen wird;
5. ein nationales Kompetenzzentrum mit den Schwerpunkten Überwachung (Monitoring) der Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen gemäß Tierschutzgesetz (TierSchG) und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) sowie der stärkeren Vernetzung von tierschutzrelevanten Datenquellen zu errichten.

Berlin, den 5. Dezember 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion